

Göhmann Postfach 49 40 38039 Braunschweig

Verwaltungsgericht Braunschweig  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 28.10.2009  
Az.: 01885-09/GR/KA  
Sekretariat: Nadine Blume  
Tel.Durchwahl: 0531-2216-54  
E-Mail: [nadine.blume@goehmann.de](mailto:nadine.blume@goehmann.de)

**Geschäfts-Nr.: 5 A 75/09 und 5 B 76/09**

In Sachen

**Bergstedt**

gegen

**Stadt Braunschweig**

**Beigeladen:** Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut (VTI)  
GÖHMANN Rechtsanwälte

danken wir für die Gewährung der Fristverlängerung und reichen unsere Vollmacht nach.

### Braunschweig

Henning Helmke, Notar <sup>1) 5)</sup>  
Dr. Tilman Ulrich, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Bernd Huck, Notar <sup>1) 5) 6)</sup>  
Dr. Jörg-R. Hens LL.M., Notar <sup>1) 5) 12)</sup>  
Ralph Graef <sup>1) 7)</sup>  
Dr. Dirk Beddies <sup>1) 5)</sup>  
Dr. Henning Rauls <sup>1) 5)</sup>  
Martin Gehrlein <sup>1) 9)</sup>  
Kai Welkerling <sup>1) 11)</sup>  
Sandra Gehrlein <sup>8)</sup>  
Anne Neuenfeldt <sup>10)</sup>  
Dr. Thies Vogel <sup>6)</sup>  
Dr. Johannes Waitz LL.M. <sup>1)</sup>  
Bernhard Motzkus <sup>9)</sup>  
Dr. Iris Dittrich  
Dr. Stephan Boese LL.M. oec

### Berlin

Dieter Glomb, Notar a.D.  
Uwe Glomb, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Uwe Hildebrand <sup>1)</sup>  
Alexander Boss <sup>10)</sup>

### Magdeburg

Dr. Michael Backhaus <sup>1) 12)</sup>  
Peter Groß <sup>1)</sup>  
Dr. Stefan Sasse <sup>1) 6)</sup>  
Ralf Gasterstedt <sup>13)</sup>  
Dr. Urte Thiemann LL.M.  
Dr. Hagen Hoffmann <sup>9)</sup>  
Franziska Häcker

### Frankfurt am Main

Dr. Klaus-Dieter Hartmann, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Dr. Klaus Engler, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Eike Maass, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Peter Hoh-Malewski, Notar <sup>1)</sup>  
Klaus Peter Weber, Notar <sup>1)</sup>  
Ulrich Hartmann <sup>1)</sup>  
Gregor Segner, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Sven Hartung <sup>1) 9)</sup>  
Dr. Ilka Heigl <sup>1)</sup>  
Dr. Philipp Heigl LL.M. <sup>1)</sup>  
Natalie von Rom, DEA <sup>1)</sup>  
Dr. Dirk Freihube <sup>1) 6)</sup>  
Carsten Lorenz <sup>1)</sup>  
Nicole Muhs  
Tatjana Berger  
Larissa Normann  
Christian R. Jacob LL.M.

### Bremen

Dr. Eberhard Haas, Notar a.D.  
Dr. Heinrich Hüchting, Notar a.D. <sup>2)</sup>  
Dr. Werner Schmalenberg, Notar <sup>1) 6)</sup>  
Dr. Jürgen Petzke <sup>1) 14)</sup>  
Rainer Kulenkampf, Notar <sup>1) 7)</sup>  
Reinhard Siesenop LL.M. Eur., Notar <sup>1) 5)</sup>  
Dr. Detlev Reichelt, Notar <sup>1)</sup>  
Thomas Morgenstern <sup>1) 5)</sup>  
Gerhard Rischbieter LL.M.  
Gero Kettler <sup>1) 6)</sup>  
Dr. Arne Koch <sup>1)</sup>  
Isabel Lozano Wienhöfer LL.M. <sup>2)</sup>  
Dr. Teemu Tietje <sup>1) 6)</sup>  
Anja Dillenburg  
Dr. Lorenz Kiene

### Hannover

Dr. Rudolf Göhmann, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Dr. Jürgen Dieselhorst, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Burkhard Scherrer, Notar a.D. <sup>1) 5)</sup>  
Wulf Meinecke, Notar <sup>1) 9)</sup>  
Dr. Ulrich v. Jeinsen, Notar <sup>1) 5)</sup>  
Axel Müller-Eising, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Ulrich Haupt, Notar <sup>1) 12)</sup>  
Dr. Volker Müller <sup>1)</sup>  
Dr. André Pietrek <sup>1) 6)</sup>  
Prof. Dr. Martin Notthoff <sup>1) 13)</sup>  
Dr. Maximilian Schunke LL.M. <sup>1) 4)</sup>  
Dr. Florian Hartl, Steuerberater <sup>1) 5)</sup>  
Ralf Stötzel LL.M. <sup>1)</sup>  
Joachim Vogel <sup>9)</sup>  
Dr. Hilke Völker  
Dr. Sebastian Scherrer <sup>1)</sup>  
Frank Schäfer LL.M. <sup>1)</sup>  
Elisabeth Haustedt  
Dr. Jan-Hendrik Schulze  
Patrick Noack  
Jens Hilger

### Leipzig

Bettina Carl <sup>1)</sup>

### Barcelona

Oliver Wiethaus <sup>1) 2)</sup>  
Lluís Pérez-Sala LL.M. <sup>1) 3)</sup>  
Dr. Heinrich Hüchting <sup>1)</sup>  
Marcel Gentner

<sup>1)</sup> Partner i. S. d. PartGG

<sup>2)</sup> auch Abogado/Spanien

<sup>3)</sup> nur Abogado/Spanien

<sup>4)</sup> auch Advokat/Schweden

<sup>5)</sup> Fachanwalt für Steuerrecht

<sup>6)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht

<sup>7)</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

<sup>8)</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>9)</sup> Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

<sup>10)</sup> Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

<sup>11)</sup> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

<sup>12)</sup> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

<sup>13)</sup> Fachanwalt für Versicherungsrecht

<sup>14)</sup> Mediator (DAA)

Wir nehmen für die Beigeladene wie folgt Stellung:

1.

Die Darstellung des Klägers, der Flächeneigentümer habe erklärt, dass die Versammlungsteilnehmer vorläufig auf der Fläche geduldet würden, kann von der Beigeladenen nicht bestätigt werden.

Die eigenmächtige Besetzung von Teilflächen des Institutsgeländes ist rechtlich als verbotene Eigenmacht im Sinne § 858 BGB und als strafbarer Hausfriedensbruch im Sinne § 123 StGB einzuordnen. Damit war die Beigeladene weder einverstanden noch hat sie nachträglich ihre Zustimmung erteilt. Nach interner Beratung mit der Polizei hat sie im Interesse der Deeskalation lediglich davon abgesehen, die sofortige Durchführung polizeilicher Maßnahmen zu beantragen. Ferner haben die Bediensteten der Beigeladenen darüber nicht mit dem Versammlungsteilnehmern, sondern ausschließlich mit den Mitarbeitern der Polizei gesprochen. Ein Recht zum Besitz oder ein Verzicht auf privatrechtliche, strafrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche der Beigeladenen kann daraus insgesamt nicht abgeleitet werden. Die Besitzstörung ist ununterbrochen rechtswidrig gewesen und konnte jederzeit beendet werden.

2.

Die weitere Kommunikation mit den Versammlungsteilnehmern erfolgte ebenfalls ausschließlich durch die Polizei, nicht durch die Mitarbeiter der Beigeladenen. Die Beigeladene hat sich auch nach dem 24.04.2009 nicht mit der Besetzung ihres Geländes und der Störung ihres Betriebes einverstanden erklärt. Spätestens am 27.04.2009 sind die Versammlungsteilnehmer dann dazu übergegangen, zunehmende Schäden an dem besetzten Feld vorzunehmen. Die besetzte Fläche wurde nach und nach ausgeweitet. Die Zahl der Teilnehmer nahm ebenfalls zu, zeitweise waren es mehr als zwanzig Personen. Damit waren die Voraussetzungen der Duldung schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers weggefallen, und zwar unabhängig davon, ob die Duldung von der Polizei ausgesprochen wurde oder, wie der Kläger unrichtig meint, von den Bediensteten der Beigeladenen.

3.

Nach der Räumung hat die Beigeladene Strafanzeige gegen den Kläger und gegen acht weitere namentlich bekannte Versammlungsteilnehmer sowie ferner für alle bislang unbekanntes tatverdächtigen Personen gestellt. Die Personen waren den Bediensteten der Beigeladenen nicht bekannt. Sie haben mit den Personen nicht gesprochen. Die Namensliste wurde von der Polizeiinspektion Braunschweig übermittelt und kann bei Bedarf gern zur Akte gereicht werden. Wie viele Personen sich zum Zeitpunkt der Räumung auf dem Feld aufgehalten haben, ist der Beigeladenen nicht bekannt.

4.

Die Eigentumsverhältnisse an dem Versuchsfeld sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bundesrepublik Deutschland Alleineigentümerin ist. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland steht dem Johann Heinrich von Thünen-Institut das Recht zur alleinigen Nutzung des Versuchsfeldes zu, da die Bewirtschaftung zu seinen öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehört. Das VTI ist insoweit die liegenschaftsverwaltende Dienststelle und Inhaberin des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes für die Liegenschaft Bundesallee 50 und das fragliche Versuchsfeld.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.

Ralph Graef  
Rechtsanwalt

Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt